

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinden Niederahr, Oberahr und Ettinghausen
vom
28. Mai 2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederahr hat aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- b) der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz, sowie
- c) des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Ortsgemeinden Niederahr, Oberahr und Ettinghausen vom 20.01.1997

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungen zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederahr, den

Hermann Girhard, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinden Niederahr, Oberahr und Ettinghausen
vom 28. Mai 2019

1. Einzelgrabstätten/ Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

Für die Erdbestattung	200 Euro
Für die Beibestattung einer Urne	150 Euro

(2) Entsorgung der Grabmale einer Einzelgrabstätte 200 Euro

2. Doppelgrabstätten

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

Für die Erdbestattung	200 Euro
Für die Beibestattung einer Urne	150 Euro

(2) Entsorgung der Grabmale einer Doppelgrabstätte 400 Euro

3. Urnenreihengrabstätten

(1) Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 150 Euro

(2) Entsorgung der Grabmale 150 Euro

4. Urnendoppelgrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung je Urne	
für die 1. Urne	150 Euro
für die 2. Urne	150 Euro

Überlassung einer Urnengrabstätte im Kolumbarium	
für die 1. Urne	800 Euro
für die 2. Urne	400 Euro

5. Memoriam Garten

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 200 Euro

(2) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung pro Urne 150 Euro

6. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber bzw. das Umbetten von Leichen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Gleiches gilt für die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes. Die entstehenden Kosten werden dem Gebührenschuldner von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

7. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung werden berechnet:

Leichen für die ersten 4 Tage	50 Euro
für jeden weiteren Tag	20 Euro
Urnen für die ersten 4 Tage	30 Euro
für jeden weiteren Tag	10 Euro

Pauschale für die Reinigung der Leichenhalle: 50 Euro

8. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bestattung. Die Bestattung kann jedoch gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung zugelassen werden.

In diesem Fall sind die doppelten Gebühren zu entrichten.